

3870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber sind unter bestimmten Bedingungen anzurechnen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sieht das EFZG derzeit nicht vor. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anrechnung solcher Vordienstzeiten, so ist diese zwar wirksam, bewirkt aber keinen höheren Erstattungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, daß Vordienstzeiten bei Betriebsnachfolge wegen Umstrukturierung von Unternehmen erstattungswirksam angerechnet werden. In diesem Zusammenhang soll die Wartezeit bei Anrechnung der Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber und beim Betriebsübergang infolge Umstrukturierung entfallen. Weiters soll der rückzuerstattende Pauschalbetrag von 23 vH auf 27,2 vH des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes erhöht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Erich F a r t h o f e r
Berichterstatter

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender